

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 15. Februar 2023

Strafbefehl und Schweizer Strafprozessordnung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. April 2023

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 15. Februar 2023 nach dem Strafbefehlsverfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesgesetzgeber regelt in Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) das Strafbefehlsverfahren. Die Staatsanwaltschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl erlassen. Der Strafbefehl ist ein Urteilsvorschlag. Innert gesetzlicher Frist kann die beschuldigte Person Einsprache dagegen erheben und damit das gerichtliche Verfahren auslösen. Wird gegen den Strafbefehl keine Einsprache erhoben, wird er zum rechtskräftigen Urteil.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bundesgesetzgeber und das Bundesgericht erachten das Strafbefehlsverfahren mit der Garantie des verfassungsmässigen Gerichtes (Art. 29a der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]: Rechtsweggarantie) wie auch mit dem Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) vereinbar (Urteil des Bundesgerichtes 6B_19/2019 vom 19. Juni 2019 Erw. 1.3.2 mit Hinweisen).
2. Am 22. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision der StPO verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. Oktober 2022 abgelaufen (Referendumsvorlage: BBl 2022, 1560). Der Bundesrat hat den Vollzugsbeginn noch nicht festgelegt. In Bezug auf das Strafbefehlsverfahren sieht Art. 352a StPO in bestimmten Fällen neu eine Einvernahmepflicht der Staatsanwaltschaft vor Erlass des Strafbefehls vor.
3. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts ist gemäss Art. 123 Abs. 1 BV Sache des Bundes.